

K. Herold, O. Prokop und S. Tribulowski: Vaterschafts- und Mutterschaftsaus-schluß bei Kindesvertauschung. [Inst. f. gerichtl. Med. u. Kriminal., Univ., Leipzig.] Dtsch. med. Wschr. 86, 486—488 (1961).

Verf. weisen auf Grund der Zugehörigkeit der einzelnen Personen zu den verschiedenen Blutgruppensystemen die Vertauschung zweier Kinder nach der Geburt nach. Das fragliche Kind der Familie B. zeigte dabei die gleichen selten vorkommenden Bluteigenschaften wie die beiden Vergleichskinder der Familie A., nämlich $A_1 M S R_1 r$, während das fragliche Kind der Familie A. die gleiche Blutgruppe wie eines der Kinder der Familie B., nämlich $A_1 M N s R_2 R_2$ aufwies.

E. TRUBE-BECKER (Düsseldorf)

Erik Freiesleben and K. Gert Jensen: Haemolytic disease of the newborn caused by anti-M. The value of the direct agglutination test. [Blood Bank, Rigshosp. (Univ. Hosp. of Copenhagen), Copenhagen.] Vox Sang. (Basel), N.S. 6, 328—335 (1961).

C. P. Engelfriet and J. J. van Loghem: Studies on leucocyte iso- and auto-antibodies. (Untersuchungen über leukocytäre Iso- und Auto-Antikörper.) [Central Laborat. of Netherl. Red Cross Blood Transfus. Serv., Amsterdam.] Brit. J. Haemat. 7, 223 bis 238 (1961).

Bericht über Untersuchungen an 350 mehrfach transfundierten Personen auf komplette und inkomplette leukocytäre Antikörper (Agglutinationstest modifiziert nach DAUSSET, Antihumanglobulinablenkungstest nach WIENER), sowie über Untersuchung von 800 Schwangeren und rund 80 Patienten mit Lupus erythematoses oder Gelenkrheuma und 250 Patienten mit Leukopenien verschiedener Ursache. Da die Ergebnisse der empfindlichen Untersuchungsmethoden von technischen Einzelheiten — bereits von der Herstellungsweise der Leukocytensuspension — beeinflußt werden, wird die Technik genau beschrieben. Ergebnisse: Bei gut $\frac{1}{3}$ der mehrfach transfundierten Patienten konnten leukocytäre Antikörper nachgewiesen werden (zu $\frac{1}{3}$ komplette Antikörper). Patienten, die zunächst inkomplette leukocytäre Antikörper aufwiesen, bekamen nach weiteren Transfusionen komplette leukocytäre Antikörper und zeigten heftigere Reaktionen auf leukocytenthaltiges transfundiertes Blut. Bei Schwangeren wurden lediglich komplette leukocytäre Antikörper nachgewiesen. Leukocytäre Auto-Antikörper: Der Antihumanglobulinablenkungsversuch war bei disseminiertem Lupus erythematoses fast immer, bei Leukopenien nur etwa bei 15% positiv; die Frage, ob es sich stets um Auto-Antikörper handelt, ist schwer entscheidbar.

SCHBÖDER (Hamburg)

Arthur E. Rappoport: Planning your blood bank? [Laborat. and Blood Bank, Youngstown Hosp. Assoc., North Unit, Youngstown/Ohio.] Transfusion (Philad.) 1, 133—137 (1961).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Hans von Hentig: Das Verbrechen.** Bd. 1: Der kriminelle Mensch im Kräftespiel von Zeit und Raum. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1961. VII u. 422 S. Geb. DM 49.80.

Verf. hat in seinem Exil in Amerika in den Jahren 1947 und 1948 zwei Bücher geschrieben: „Crime, causes and conditions“ und „The criminal and his victim“. Er hat daran gedacht, diese Bücher als Übersetzung herauszugeben, dagegen bestanden aber Bedenken. Er hat sich nunmehr entschlossen, die Soziologie des Verbrechens in zwei Bänden darzustellen, von denen jetzt der erste vorliegt. Ob der zweite erscheinen wird, macht Verf. vom Leser abhängig, es müßte sich herausstellen, ob er ihn zu einem Werk ermutigt, bei dem Verf. „unbekümmert seine eigenen Wege geht“. Ref. möchte dazu bemerken, daß ein Buch, das nicht in so vollendeter Verknüpfung von Literatur, Statistik und Kasuistik aus allen Teilen der Welt geschrieben wäre, nicht als Buch des Verf. gelten würde. Das erste Kapitel hat die eigenartig anmutende Überschrift: „Das Fehlbild von Gehirn und Drüsen“; damit wird ausgedrückt, daß der Typus eines Verbrechers im Sinne von Cesare Lombroso nicht existiert; es gibt den Verbrecher als „feinen Mann“, den edlen Räuber, der nur den Reichen Geld abnimmt, den verschmähten Liebhaber, den elegant

auftretenden Betrüger usw. Es ist auch sehr schwer, aus der Statistik Schlüsse zu ziehen. Sie bringt im allgemeinen nur Verurteilungen, selten Anzeigen und niemals die riesige Anzahl der Nichtangezeigten. In manchen Justizverwaltungen, so in Großbritannien, ist es sogar üblich, nach multiplen strafbaren Handlungen nur eine oder zwei gründlich zu untersuchen und abzuurteilen. Bei der Untersuchung der Geographie des Verbrechens führt Verf. mit Recht vor Augen, daß man sich davor hüten soll, Häufungen von Delikten in einer bestimmten Gegend auf den Charakter der Bevölkerung zurückzuführen. Manchmal handelt es sich bei einer statistischen Häufung um Zufälle, so um das Vorhandensein einer Strafanstalt für Schwerverbrecher, die nach der Entlassung in der Nähe der Anstalt bleiben und wieder rückfällig werden, oder auch um landschaftlich schöne und klimatisch günstige Gegenden mit viel Reiseverkehr, die die Rechtsbrecher anziehen. Bei der Untersuchung etwaiger Charakteristik des Tatortes ist es einleuchtend, daß der Inzest im allgemeinen in der Wohnung des Täters begangen wird. Bei Morden in Hotels scheinen die Freisprüche häufiger zu sein; dies ist wohl dem Umstand zuzuschreiben, daß das Hotelpersonal, das viele Hotelgäste sieht, es schwer hat, genaue Angaben zu machen, auch sind die Angestellten des Hotels geneigt, unangenehme Vorfälle, so weit es möglich ist, zu vertuschen. Tötungen in Eisenbahnzügen betreffen vielfach Einzelreisende in Abteilen 1. Klasse, das Opfer ist hier leicht zu überwältigen, der fahrende Zug übertönt den tödlichen Schuß, der Täter hat Aussichten, unerkannt zu entkommen; wohlhabende Reisende, die Geld bei sich führen, pflegen sich nicht unter das Publikum einer reichlich besetzten Wagenklasse zu mischen, obwohl sie dort sicherer wären. — Wie auch sonst in seinen Büchern, werden die gewonnenen Erkenntnisse mit Zitaten aus der antiken und modernen Dichtung geistvoll illustriert; wer das Buch liest, wird seine Kenntnisse und Erfahrungen vermehren und in seiner wissenschaftlichen und praktischen Arbeit aus ihm Nutzen ziehen. B. MUELLER (Heidelberg)

● **Edgar Lenz: Der Betrogene.** Eine kriminologische Untersuchung. Mit einem Vorwort von ARMAND MERGEN. (Kriminolog. Schriftenr. Hrsg.: ARMAND MERGEN u. EDGAR LENZ. Bd. 1). Hamburg: Kriminalistik Verlag 1961. 148 S. DM 16.—.

Von 74 männlichen und 16 weiblichen untersuchten Betrugsgopfern wurden 30 männliche und 16 weibliche ausgesucht. Dreifünftel der Probanden sind Männer. Einerseits die feste und soziologisch günstige Stellung, andererseits die durch die Involutionsjahre hervorgerufene Krisenperiode bildeten die Grundgewichte, die das Pendel der Betrugsanfälligkeit der im sechsten Lebensjahrzehnt stehenden männlichen Probanden so weit ausschlagen lasse. Die Betroffenen finden sich in selbständiger oder führender Stellung, gehören einer Schicht mittleren Wohlstandes an und spielten die Rolle achtbarer Familienväter. Überwiegend seien sie leptosom. Krankheit stelle einen besonderen Gefährdungstatbestand dar. Zu 22% seien die Männer von Bekannten betrogen worden; im Rahmen eines Berufsgeschäftes wurden 43% getäuscht. Am leichtesten werde derjenige betrogen, der selbst mehr oder weniger starke latente Dispositionen zum aktiven Betrüger in sich berge. — Zweifünftel der Probanden seien Frauen gewesen. Sie seien am meisten zwischen 41 und 50 Jahren gefährdet. Ihre berufliche Stellung sei undifferenziert, bevorzugt seien mindere Einkommenstufe, etwa zwischen 300,00 und 500,00 DM und eine niedere soziale Schicht. Die Leptosomen liegen wieder an der Spitze. Erhöhte Gefährdung durch Krankheit sei auch festzustellen (68%). Im Rahmen eines Berufsgeschäftes seien 19%, durch eine Bekannte 23% getäuscht worden. Die Höhepunkte der Betrugstätigkeit lägen in naher Übereinstimmung mit den Zahlen der Polizeistatistik 1956 in den Monaten Februar, Juni, Juli und Oktober. Tiefpunkte fielen in die Monate April/Mai, August/September und Dezember. Kriminalpolitische Erwägungen und ein schöngestiger Anhang beschließen die lesenswerte Studie, der ein bemerkenswertes Vorwort des Präsidenten der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft vorangestellt ist. Literatur.

RUDOLF KOCH (Coburg)

George Metcalfe: **Preliminary investigations at the scene.** J. forensic. Sci. Soc. 1, 84—87 (1961).

J. L. Aldemar: **Collaboration du magistrat et des experts en matière d'attentats aux moeurs.** [Soc. Méd. lég. et Criminol. de France, Montpellier, 21. XI. 1960.] Ann. Méd. lég. 41, 84—89 (1961).

G. et J. Verdeaux: **Traumatismes crâniens et délinquance; intérêt de l'E.E.G.** [Soc. Méd. Lég. et de Criminol. de France, 13. II. 1961.] Ann. Méd. lég. 41, 292—295 (1961).

Heinrich Meng: „Motivlose“ Morde Jugendlicher. Kriminologie, Prophylaxe und Psychohygiene. Int. J. proph. Med. Sozialhyg. 5, 29—31 (1961).

Nur wenn Elternhaus, Schule und echt religiöse Bildungsstätten das „pervertierte“ oder „tote“ Gewissen wecken (nach neueren psychologischen Forschungsergebnissen ist das Gewissen in den Grundzügen bereits mit 4 Jahren angelegt Ref.) werden die sog. „Thrill-Mörder“, bei denen Hauptsymptome fehlendes Gewissen, nihilistische Mentalität und völlige Indifferenz in bezug auf ethische Werte sind, ebenso wie Rauschgiftsucht, Kinderprostitution und Jugend-„Gangs“ als neuartige Strukturierungen der Jugendkriminalität verschwinden. Gemordet wird in diesen Fällen nur, um den „Nervenkitzel“ und das morbide Lustgefühl der Tötungshandlung auszukosten bzw. aus Langeweile. Rational erklärbare Motive fehlen. Im künftigen Strafvollzug muß die Resozialisierung zentral sein.

RUDOLF KOCH (Coburg)

E. Ringel: Diskussionsbemerkung zum Vortrag von H. Meng und R. Herren, Basel: „Motivlose Morde Jugendlicher“. Int. J. Proph. Med. Sozialhyg. 5, 31 (1961).

In Parallele zu den motivlosen Morden nehmen auch die motivlosen Suicide bzw. Suicidversuche zu, die früher verdächtig auf eine Psychose (vor allem Hebephrenie) waren. Von 953 Gesamtaufnahmen wegen Suicidversuchs an der Wiener psychiatrisch-neurologischen Klinik im Jahre 1958 waren nicht weniger als 201, also mehr als $\frac{1}{5}$ Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren. Neben Psychopathen, Neurotikern und Schwachsinnigen stehen jetzt an zweiter Stelle die gesunden „Beziehungslosen mit dem Gefühl der inneren Leere“. Meist handele es sich um Mädchen, die aus zerrütteten Familien stammten. Man dürfe nicht nur Kinder in die Welt setzen, sondern man müsse sich auch um ihre Erziehung unter günstigen psychohygienischen Bedingungen kümmern.

RUDOLF KOCH (Coburg)

Gilbert Geis: The status of interrogation drugs in the United States. (Die Stellung der Verhördrögen in den Vereinigten Staaten.) [Dept. of Social., Los Angeles State Coll., Los Angeles.] J. forensic Med. 8, 29—33 (1961).

Verf. gibt Einzelheiten über die gegenwärtigen Bedingungen der Anwendung von Verhördrögen in Amerika. Trotz der nicht einheitlichen Rechtsprechung in den Staaten sind die Entscheidungen über den Gebrauch von Verhördrögen in Kriminalfällen ähnlich. Insgesamt haben sich 22 Gerichtsentscheidungen mit dem sog. Wahrheitsserum befaßt. Nur in einem einzigen Fall wurde eine Verhördroge ohne Zustimmung des Angeklagten verwendet. Dieser Fall stellte so etwas wie einen amerikanischen cause celebre dar und betraf einen Studenten der mehr als 500 Einbrüche verübt und vier weibliche Personen, darunter ein 6jähriges Kind, ermordet hatte. Dieses Verhörverfahren wurde vom Appellationsgerichtshof scharf als unerlaubt und Rechtsverletzung verurteilt. Der Gerichtshof erkannte lediglich ein nicht mehr unter Drogeneinfluß 4 Wochen später abgelegtes letztes Geständnis des Täters als rechtserheblich an. Daraus geht hervor, daß amerikanische Gerichte direkt aus solchen Narkoseverhören stammende Geständnisse bzw. auf so erhaltenen Informationen aufgebaute, nicht dulden. — Die amerikanischen Fälle betreffen jedoch in der überwiegenden Mehrzahl nicht versuchte Schuldnachweise mit „Wahrheitsserum“, sondern Anträge Beschuldigter, das Gericht möge ihre unter Barbituratnarkose gemachten Aussagen als Unschuldsbeweis zulassen. So wollten Angeklagte auf diese Weise ihr Alibi beweisen, ersuchten um die Erlaubnis der Beibringung eines psychiatrischen Attestes über ihre Verbrechensunfähigkeit (bei Sexualdelikten) oder verlangten ein neues Verfahren. Schon im ersten Verhördrögenfall in Amerika (1926) wurde die Zulassung einer in solcher Befragung erhaltenen Information als Beweismittel „unwert ernster Betrachtung“ erachtet und abgelehnt. So wurde auch in der Folge regelmäßig verfahren. Eine Ausnahme bildet ein kalifornischer Fall im Jahre 1954, wo ein Psychiater für die Verteidigung zu begutachten anbot, daß der Angeklagte kein sexueller Psychopath sei und daher nicht Straftatbestände des „sexual psychopath statute“ erfüllen könne. Obwohl die ärztliche Schlußfolgerung zum Teil das Ergebnis einer Pentothalbefragung war, ließ das Gericht das Gutachten als Beweismittel zu, da scharf zwischen dem während der Befragung enthüllten und vor Gericht nicht gehörten besonderen Material und der allgemeinen Schlußfolgerung des Gutachters unterschieden wurde. Diese Entscheidung wurde in den juristischen Fachzeitschriften Amerikas heftig diskutiert, aber es folgte kein anderes Gericht diesem Beispiel. Gelegentlich haben Narkosebefragungen in Fällen zweifelhafter, möglicherweise vorgetäuschter Geisteskrankheit Anwendung gefunden, wobei die Stellung der Gerichte dazu nicht eindeutig ist. Es wird jedoch scharf zwischen der bloßen Information über den Geisteszustand des Angeklagten und über Schuld und Unschuld in der ihm zur Last gelegten Sache unterschieden. Auf dem Wege der Narkosebefragung erlangte Details sind bisher

von keinem amerikanischen Gerichtshof zugelassen worden. Das Verfahren gilt als grundsätzlich unzuverlässig. Trotzdem ist die Stellung der amerikanischen Gerichte gegenüber den Verhör-drogen einigermmaßen unentschieden und durch die Neigung charakterisiert, die Entscheidung von Fall zu Fall zu treffen. Verf. meint, daß die Gerichte einen klaren ideologischen Standpunkt vorzögen, ein solcher jedoch in der nächsten Zukunft nicht zu erwarten sei.

REIMANN (Berlin)

Marie Schmittová, Jaromir Tesar und B. Koubek: Mord an einem zweijährigen Knaben nach vorangehenden nicht erkannten wiederholten Mordversuchen. [Path.-anat. Abt. u. Bezirksprokuratur Most-Inst. f. gericht. Med., Prag.] Soudní lék. 5, 9—16 mit dtsh., franz. u. engl. Zus.fass. (1961). [Tschechisch.]

Ein Vater von drei Kindern verließ die Familie, lebte mit einer anderen Frau, diese gebar zwei Kinder. Von einem vermutete der Mann, daß er nicht der Vater wäre und beschloß deshalb (nach seinem Geständnis), es zu töten. Um einen Sturz vorzutäuschen, ließ er es auf den hölzernen Teil einer Couch, dann auf den Boden aufschlagen. Die Mutter brachte es ins Krankenhaus, dort wurde ein Schädelbruch festgestellt. Es genas. Doch ein Jahr später stach der Täter eine Nadel in die Bauchhöhle des Kindes und im Verlaufe des nächsten $\frac{3}{4}$ Jahres zwei weitere. Als dann das Kind immer noch nicht starb, schlug er das Kind mit dem Kopf auf den Boden, gegen die Wand und mit einem Holzbrett auf den Kopf. Als das Kind erbrach, wusch er es, legte es ins Bett, dort wurde es tot aufgefunden. Im Krankenhaus waren die Mordversuche nicht erkannt worden. Die Eltern erklärten die Verletzungen durch Sturz des Kindes oder Schläge von Spielkameraden. Der Verdacht auf eine posttraumatischen Zwerchfellhernie war ausgesprochen. Erst die Leichenöffnung brachte die polizeiliche Untersuchung in Gang. Drei Nadeln wurden noch in der Bauchhöhle an verschiedenen Stellen mit verschiedenen alten Reaktionen gefunden.

H. W. SACHS (Münster i. Westf.)

A. R. Brownlie: A remarkable double murder. (Ein bemerkenswerter Doppelmord.) J. forensic. Sci. Soc. 1, 109—110 (1961).

In einer Wohnung in Edinburgh wurden Vater und Tochter erschossen aufgefunden. Das Mädchen hatte ein bis dahin mit einem Manne unterhaltenes Verhältnis kurz zuvor abgebrochen, im Zusammenhang damit auch schon polizeiliche Hilfe erbitten müssen. Der Mann konnte am nächsten Tage festgenommen werden. Er führte eine Schußwaffe und Munition bei sich; die Identität mit der Tatwaffe und -munition war nachweisbar. Am Fenster, durch das der Täter eingedrungen war, konnten Fingerabdrücke von ihm gesichert werden. Der Täter bekannte sich schuldig; zwei Psychiater der Krone bestätigten seine volle Zurechnungsfähigkeit. Er wurde zum Tode verurteilt. Kurz vor Ablauf der Rechtsmittelfrist legte er auf Zureden Rechtsmittel ein. Ein psychiatrisches Obergutachten ergab, daß der Angeklagte infolge erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit nicht in der Lage gewesen war, die Umstände richtig zu ermesen und sich der Hilfe eines Verteidigers und eines Arztes zu bedienen. Im Hinblick auf die Entscheidung in einem früheren Fall mußte trotzdem das Rechtsmittel verworfen werden. Der Verurteilte wurde jedoch begnadigt. Der Fall zeigt mit aller Deutlichkeit die Nachteile des englischen Strafverfahrens, das hinsichtlich der Wahrheitsfindung stark formalistisch ist, wobei sich der Formalismus keineswegs immer zugunsten des Angeklagten auswirkt. Nach deutschem Recht hätte der Angeklagte einen Pflichtverteidiger haben müssen und statt eines Psychiaters der Krone (also der Anklage) wäre ein unparteiischer, unabhängiger Sachverständiger beigezogen worden. Nach englischem Recht kann dem Angeklagten weder ein Verteidiger noch ein für die Verteidigung wirkender Psychiater aufgezwungen werden, selbst wenn — wie hier — dem Angeklagten mangels unbeeinträchtigter Zurechnungsfähigkeit seine Lage nicht klar ist. Beiläufig wird noch erwähnt, daß Schriftleiter und Herausgeber der Scottish Daily Mail wegen vorzeitiger Veröffentlichung von Bildern und Interviews (contempt of court) mit 5000 Pfund und 500 Pfund Sterling Geldstrafe bestraft wurden.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

Aldo Madia e Peppino Spadaro: Il paricidio. Osservazioni sulla dinamica psicologica criminale. (Der Elternmord. Beobachtungen über die kriminalpsychologische Dynamik.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Cagliari, e Osp. Psichiat. Giud., Vittorio Madia“ di Barcellona P.G., Messina.] Pisani 83, 561—580 (1959)

Verf. berichten über die Untersuchung von 34 Elternmördern, die ihnen in der Gerichtspsychiatrischen Anstalt von Barcellona (Messina) zur Beobachtung überwiesen waren. Von den Tätern hatten 20 den Vater, 11 die Mutter und 3 beide Eltern umgebracht. 21 waren Alpha-

beten, 2 hatten das Universitätsstudium begonnen, die übrigen waren hinsichtlich der Schulbildung ohne besondere Auffälligkeiten; dem Beruf nach waren die Täter überwiegend Land- oder Handarbeiter. Ihr Alter lag zwischen 15 und 40 Jahren, doch waren nur 5 älter als 33 Jahre. Die Täter, ausnahmslos Männer, stammten aus Kalabrien und von Sizilien. Nur bei 5 Untersuchten war die Familienanamnese negativ; in allen übrigen 29 Fällen lagen bei nahen Verwandten psychische Auffälligkeiten vor, an erster Stelle Alkoholismus des Vaters, sodann Psychosen, Epilepsien, Kriminalität, Selbstmorde u. a. Keiner der 34 Täter konnte als psychisch gesund beurteilt werden; 15 zeigten schizophrene Syndrome, 8 Merkmale der Phrenasthenie, 5 solche der Epilepsie oder verwandter Erscheinungen, 4 wurden als psychopathische Persönlichkeiten und je einer als paranoisch und psychoneurotisch bezeichnet. In einem Falle wurde auch die eigene Ehefrau, in 2 Fällen der Bruder und in einem Falle die Tante zugleich mit dem Elternteil umgebracht. Bei 8 Untersuchten enthielt die persönliche Anamnese keine Besonderheiten, während die gleiche Zahl früher eine Meningitis, Lues oder Typhus durchgemacht hatte; Alkoholismus wurde nur bei 2 Tätern festgestellt. Nach diesem allgemeinen Überblick über die Täterpersönlichkeiten wird einer der Fälle in seinen Einzelheiten behandelt. Täter war hierbei ein 24-jähriger, unehelich als Produkt einer Notzucht geboren; der Vater erkannte zwar die Vaterschaft an, heiratete aber die Mutter nicht. Der Täter wuchs unter ungünstigen Verhältnissen bei der Mutter auf, zeigte frühzeitig nervöse Störungen (Psychoneurose depressiver Prägung); er konnte die Oberschule besuchen, ließ es jedoch an Fleiß fehlen und bestand trotz ausreichender Intelligenz die Reifeprüfung nicht. Schon als Schüler steigerte er sich in eine Animosität gegen den Vater, die in einem Briefwechsel zwischen den beiden deutlich zum Ausdruck kam. Seine Umgebung beobachtete bei ihm Minderwertigkeitsgefühle; auch Suicidabsichten wurden festgestellt. Schließlich machte er sich auf, um den Vater, der inzwischen in einer anderen Stadt verheiratet war und Kinder hatte, aufzusuchen. Er irrte einen Tag herum und streckte den Vater, als er diesem schließlich begegnete, mit zahlreichen Pistolenschüssen zu Boden. Verff. befassen sich des Näheren mit der Konfliktsituation, in die der Täter geraten war, und beurteilen ihn als Psychoneurotiker, der durch den Vatermord die Konfliktslage zu lösen versucht habe.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Wilhelm Gubisch: Hellseher, Scharlatane, Demagogen?** Eine experimentelle Untersuchung zum Problem der außersinnlichen Wahrnehmung und der suggestiven Beeinflussung einzelner Menschen und Menschenmassen. Kritik an der Parapsychologie. München u. Basel: Ernst Reinhardt 1961. 213 S. u. 30 Abb. Geb. DM 15.—

Der Verf. gibt einen Bericht über eine drei Jahrzehnte lange experimentelle Tätigkeit, mit der er Parapsychologen und Okkultisten entgegenwirkt. Der Autor hat in zahlreichen Vorträgen und Experimenten mit vielen Menschen ein psychologisch geschickt erarbeitetes Programm aufgebaut, die Okkultgläubigkeit und metaphysisches Denken zu zerstören. Der Verf. zeigt, wie leicht man Menschen und größere Gruppen positiv induzieren kann und wieweit sie dann abergläubischen Vorstellungen und Vorurteilen unter Verknennung oft einfach faßbarer Realitäten zum Opfer fallen. Der Verf. erzeugt bei seinen Versuchspersonen durch Experimente, die er meisterhaft beherrscht, eine Glaubensbereitschaft für paranormale Phänomene (Hellsehen, Telepathie, Psychokinese, Psychometrie und Radiästhesie usw.) und registriert die Ergebnisse dann oder läßt von seinen Versuchspersonen selbst protokollieren, wieweit sie sich in magischen Gedankengängen verstiegen haben. Diese mit mehreren 1000 Versuchspersonen erarbeiteten Protokolle, die der Verf. auswertet, sind ein schlagender Beweis gegen die Echtheit parapsychologischer Phänomene und eine harte Kritik an RHINES Psikräften, die mit besonderer Liebe kritisiert werden, ebenso wie die Arbeiten des Freiburger Parapsychologen Prof. Dr. BENDER. An Hand einiger Beispiele, die der Autor eingehend studiert hat, wird gezeigt, wie schlecht abgesichert die von parapsychologischer Seite durchgeführten Expertisen sind und wie einfach im Prinzip „anerkannte“ Paragnosten (Medien) arbeiten. Da erwiesenermaßen Hellseher auch akademische Parapsychologen als Sachverständige in Strafprozessen auftreten lassen, war es dringend nötig, daß hier mit dem Buch von GUBISCH das Lager der kritischen Naturwissenschaftler endlich wieder gestützt wurde. Das Buch hat deshalb ein so starkes Gewicht vor Gericht, da es das Lebenswerk eines Mannes darstellt, der in Universitäten und Volkshochschulen ein objektives Beweismaterial zusammengetragen hat, wie es in diesem Umfang selten vorgelegt wurde. Litera-